



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales am 07.04.2011			öffentlich	
			Vorlagen-Nr.: FB 5/067/2011	
Nr. 9 der TO				
Dez. II			FB 5: Arbeit und Soziales	
			Datum: 24.03.2011	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister
Beratungsfolge:				
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit
Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales		07.04.2011		Entscheidung
Bemerkungen:				

Beratungsgegenstand:

Umsetzung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

II. Rechtsgrundlage:

SGB II, Hauptsatzung, Zuständigkeitsordnung, Delegationssatzung des Kreises Coesfeld

III. Sachverhalt:

Der Kreis Coesfeld hat seinerzeit – in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden - die durch das Kommunale Optionsgesetz mit § 6 a SGB II geschaffene Option wahrgenommen und ist im September 2004 als eine von 69 Modellkommunen als Träger der Grundsicherung zugelassen worden. Damit ist der Kreis nicht nur für die ohnehin kommunalen Leistungen (wie z.B. Leistungen für Unterkunft und Heizung, soziale Integration, besondere Bedarfe) zuständig, sondern er übernimmt seit dem 01.01.2005 die umfassende Verantwortung der Grundsicherung für Arbeitssuchende, d.h. für alle erwerbsfähigen, arbeitssuchenden Menschen (einschl. der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen), soweit diese nicht durch die Bundesagentur für Arbeit betreut werden (Bezieher von Alg I).

Die Übernahme dieser Verantwortung wurde vor dem Hintergrund der Erfolge angestrebt, die in der Vergangenheit durch die Sozialämter bei der Qualifikation und Vermittlung von Langzeitarbeitslosen (z. B. durch das Programm „Hilfe zur Arbeit“) erzielt worden sind. Dabei hatte sich gezeigt, dass das Verwalten und Vermitteln vielfach nicht ausreicht, sondern dass oftmals ein umfassendes Konzept individuell abgestimmter Hilfsangebote zum Abbau von Vermittlungshemmnissen erforderlich ist. Das hierzu erforderliche Netzwerk (angefangen von Maßnahmen der beruflichen Qualifikation über soziale Beratung und Unterstützung, bis hin zur Kinderbetreuung) ist vor allem auf lokaler Ebene vorhanden und schließt die vielen Organisationen, Institutionen und Maßnahmen im Bereich der freien

Wohlfahrtspflege ein. Hinzu kommt die größere Ortsnähe und dadurch bedingte Kenntnis der Anforderungen des lokalen Arbeitsmarktes.

Um die lokalen Strukturen zu nutzen, hat der Kreis sehr umfassend von der ihm durch das Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch II (AG-SGB II NRW) eingeräumten Delegationsermächtigung Gebrauch gemacht und wesentliche Aufgaben im Bereich der Grundsicherung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen.

Die bisher befristete Option wurde zum Jahresende 2010 entfristet, d.h. die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II ist nun dauerhaft beim Kreis sowie den kreisangehörigen Kommunen angesiedelt.

Zum 01.01.2011 werden wesentliche Änderungen im Leistungsrecht des SGB II in Kraft treten. Vorrangig zu nennen ist hier die Erhöhung der Regelbedarfssätze (früher Regelleistungen genannt). Eine Neuberechnung war erforderlich, da das Bundesverfassungsgericht am 9. Februar 2010 geurteilt hatte, dass die Methode zur Festlegung der Höhe der Regelleistung verfassungswidrig sei, denn sie gewährleiste nicht, dass die existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren bemessen würden.

Nach der Neubemessung werden folgende Regelbedarfe gezahlt:

Stufe	Anspruchsberechtigte	alter Regelsatz	Regelbedarf nach Neuberechnung (gerundet)	tats. Zahlbetrag
1	für alleinstehende oder alleinerziehende Leistungsberechtigte oder deren Partner minderjährig ist	359	364	364
2	volljährige Partner innerhalb der Bedarfsgemeinschaft	323	328	328
3 (neu)	für 18 – 25jährige im Haushalt der Eltern + und ohne Zustimmung des SGB II-Trägers ausgezogene	---	291	291
4	Jugendliche von 15 – 17 Jahren	287	275	287
5	Kinder von 6 – 14 Jahren	251	242	251
6	Kinder von 0 – 5 Jahren	215	213	215

Durch einen einmaligen Inflationsausgleich zur Abfederung der Veränderung der Anpassungszeiträume ergibt sich zum 1. Januar 2012 unabhängig von der ohnehin vorzunehmenden Regelbedarfsfortschreibung eine weitere Erhöhung des Regelbedarfs um 3 Euro.

Zusätzlich zum maßgebenden Regelbedarf haben 2,5 Millionen Kinder und Jugendliche/junge Erwachsene aus bedürftigen Familien nun einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen aus dem sogenannten Bildungspaket.

Im Bildungs- und Teilhabepaket sind folgende Leistungen enthalten:

- **Mittagessen in Kita, Schule und Hort:** Einen Zuschuss fürs gemeinsame Mittagessen gibt es dann, wenn Schule oder Kita ein entsprechendes Angebot bereithalten. Der verbleibende Eigenanteil des Kindes liegt bei einem Euro pro Tag.
- **Lernförderung:** Bedürftige Schülerinnen und Schüler können Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn nur dadurch das Lernziel erreicht werden kann. Voraussetzung ist, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.
- **Kultur, Sport, Mitmachen:** Bedürftige Kinder sollen in der Freizeit nicht ausgeschlossen sein, sondern bei Sport, Spiel und Kultur mitmachen. Deswegen wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich ein Budget in Höhe von 10 Euro bereitgestellt, das zum Beispiel für eine Mitgliedschaft im Sportverein oder für die Musikschule eingesetzt werden kann.
- **Schulbedarf und Ausflüge:** Damit bedürftige Kinder mit den nötigen Lernmaterialien ausgestattet sind, wird den Familien zwei Mal jährlich ein Zuschuss gezahlt, zu Beginn des Schuljahres 70 Euro und im Februar 30 Euro - insgesamt 100 Euro. Zudem werden die Kosten eintägiger Ausflüge in Schulen und Kita finanziert. Mehrtägige Klassenfahrten werden wie bisher erstattet. Für das Schuljahr 2011/2012 wird erstmals zum 1. August 2011 der Betrag von 70 Euro für Schulbedarf ausgezahlt.
- **Schülerbeförderung:** Insbesondere wer eine weiterführende Schule besucht, hat oft einen weiten Schulweg. Sind die Beförderungskosten erforderlich und werden sie nicht anderweitig abgedeckt, etwa durch den Regelbedarf, werden die tatsächlichen Aufwendungen erstattet. (Derartige Fälle dürften aufgrund der Schülerbeförderungsrichtlinien in Nordrhein-Westfalen nur selten vorkommen.)

Noch nicht abzusehen ist, wie viele Berechtigte die Leistungen tatsächlich in Anspruch nehmen werden und/oder können. Die Zahl der Berechtigten liegt derzeit einigermaßen verlässlich nur für den SGB II-Bereich vor (z. Z. nicht zu ermitteln sind die berechtigten Wohngeldbezieher bzw. Empfänger der Kinderzuschuss-Leistungen).

SGB II-Anspruchsberechtigte / Stand Februar – März 2011

	Kinder 0- 5	Kinder/Jugendliche 6–17 in Schul- ausbildung	Kinder/Jugendliche 6-17 in Berufs- ausbildung	Erwachsene 18-24 in Schul- ausbildung
Anzahl	120	245	1	41
Anspruch auf				
eintägige Ausflüge	ja	ja	nein	ja
mehrtägige Klassenfahrten	ja	ja	nein	ja
Schulbedarf	nein	ja	nein	ja
Schülerbeförderung	nein	ja	nein	ja
Lernförderung	nein	ja	nein	ja
Mittagsverpflegung	ja	ja	nein	ja
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	ja	ja	ja	nein

Einige weitere gesetzliche Änderungen seien nur nachrichtlich erwähnt:

- Wegfall des Zuschlages nach Bezug von ALG I-Leistungen
- Wegfall der Rentenversicherungspflicht
- Ausweitung der Regelungen zur Berücksichtigung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit (Danach bleiben die ersten 100 Euro vom Erwerbseinkommen als Freibetrag bestehen. Bei einem Einkommen aus Erwerbstätigkeit zwischen 100 und 1.000 Euro werden für SGB II-Empfängerinnen und Empfänger künftig 20 Prozent ihrer Einkünfte von der Anrechnung freigelassen. Darüber (bis zur Höhe von 1.200 Euro, bzw. 1.500 Euro für Haushalte mit Kindern) bleiben weiterhin 10 Prozent der Einkünfte anrechnungsfrei.)
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit und Übungsleiter werden auf den Regelbedarf bis zu einer Obergrenze von 175 Euro monatlich nicht angerechnet.
- Kosten für die Warmwasseraufbereitung werden im Rahmen der Kosten der Unterkunft (KdU) durch die Kommune oder als Mehrbedarf neben dem Regelbedarf durch den Bund übernommen.
- Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X sollen nur noch für 1 Jahr rückwirkend gestellt werden können.

Folgende Fallzahlen werden zur Kenntnis gegeben:

Fall- Personen- u. Vermittlungsstatistik

Monat	Leistungsfälle	Leistungsempfänger	Neufälle	Zahl der Vermittlungen 1. Arbeitsmark
Jahresergebnis 2009	durchschnittlich 559	durchschnittlich 1.173	insgesamt 208	insgesamt 257
Januar 2010	586	1.187	16	16
Februar 2010	597	1.214	21	17
März 2010	606	1.243	18	19
April 2010	613	1.250	25	23
Mai 2010	601	1.231	13	37
Juni 2010	593	1.197	12	27
Juli 2010	607	1.215	17	29
August 2010	593	1.200	14	32
September 2010	585	1.187	15	28
Oktober 2010	592	1210	17	32
November 2010	588	1197	16	46
Dezember 2010	591	1204	15	22
	durchschnittlich 596	durchschnittlich 1.211	insgesamt 199	insgesamt 328

Zum Stichtag 01.03.2011 stehen 594 Bedarfsgemeinschaften mit insgesamt 1.231 Personen im Leistungsbezug. Hiervon sind aktuell 339 Personen als arbeitslos registriert. In dieser Zahl enthalten sind 25 Personen im Alter bis zu 25 Jahren, die aus den nachstehend genannten Gründen als „arbeitslos“ gemeldet sind:

- 7 Personen - laufende Hilfeplanung noch nicht abgeschlossen
- 2 Personen - Vorsprachtermine nicht eingehalten – Sanktionen
- 2 Personen - suchtabhängig
- 3 Personen - geringfügig beschäftigt und ergänzend eigene Arbeitsbemühungen vereinbart
- 6 Personen - in Maßnahmen
- 5 Personen - kurzfristiger Leistungsbezug

Der Jahresbericht 2010 des Kreises Coesfeld liegt bislang nicht vor. Nach Veröffentlichung wird er allen Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

siehe hierzu TOP „Budgetbuch 2011, Investitionsplan 2011-2014“